Förderverein der Nürtingen-Grundschule e.V.

Satzung

Neufassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 27.03.2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Nürtingen-Grundschule" und ist mit dem Zusatz e.V. unter der Nummer VR 17894 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenberg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung sowie die Förderung der Jugendhilfe. Der Verein unterstützt die persönliche Entfaltung und Handlungsmacht der Kinder sowie das Miteinander der gesamten Schulgemeinschaft.

   Um den Vereinszielen gerecht zu werden, kann der Verein die Förderung mildtätiger Zwecke verfolgen.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
   a) Förderung der diskriminierungs- und gewaltfreien, toleranten, sozialen Beziehungen innerhalb der Schule. Der Föderverein engagiert sich gezielt anti-rassistisch, anti-klassizistisch, anti-sexistisch und anti-ableistisch.
   b) Förderung der individuellen Entfaltung der Kinder
   c) Unterstützung und Anerkennung von Sprachenvielfalt an der Schule
   d) Förderung des Zugehörigkeitsgefühls der Kinder und ihrer Familien
   e) Elternarbeit, alljährliches On-boarding der Elternschaft
   f) Außendarstellung der Schule, Kommunikation
   g) ideelle und materielle Unterstützung der Schule und des Horts
   h) Beschaffung von montessori-orientierten Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial
   i) Mitfinanzierung bei der Ausstattung und Gestaltung der Lernumgebung
   j) Mitwirkung und Förderung der Gestaltung des Außengeländes, incl. des Schulgartens
   k) Förderung des Bewusstseins für Vorgänge in der Natur
   l) Mitwirkung beim Betrieb einer Schulbibliothe
   m) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe

n) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen

o) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften

p) Unterstützung einer Schülerfirma als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO

q) Beschaffung von Sport- und Spielgeräten

r) Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

   a) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können aktive Mitglieder eine Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

   b) Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden materiellen und zeitlichen Aufwände können ihnen erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.

3. Die Mitgliedschaft endet durch

   a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich, auch per E-Mail, gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;

   b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;

   c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

   d) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

4. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
   a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
   b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
   c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder einer aus der Mitgliederversammlung gewählten Person geleitet.
   a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
   b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen. Die Blockwahl ist zulässig.
   c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
   d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
   e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
   f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
   a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
   b) Entlastung des Vorstandes
   c) Wahl des Vorstandes
   d) Wahl der Kassenprüfer/innen
   e) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte
   f) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags. Derzeit beträgt der Mitgliedsbeitrag ermäßigt 12,-€, regulär 24,-€. Gern kann mehr gezahlt werden.
   g) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel

h) Entscheidung über gestellte Anträge

i) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3)

j) Auflösung des Vereins

4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung (sowie ggf. dem Wahlleiter) gegenzuzeichnen ist.

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden und bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat.

6. Online-Mitgliederversammlung und Hybrid-Mitgliederversammlung

   a) Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.

   b) Dies ist in der Einladung bekanntzugeben. Online-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Die Mitglieder erhalten ihre Zugangsdaten durch eine gesonderte E-Mail spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein angegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

   a) Vorsitzende*r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

   b) Stellvertretende*r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

   c) Schatzmeister*in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

   d) Stellvertretende/r Schatzmeister/in

   e) Schriftführer*in

   f) Stellvertretende*r Schriftführer*in

   g) Vertretung der Schulleitung

   h) Vertretung der Hortleitung

   i) Beisitzer, die ohne Wahl bei Bedarf in den erweiterten Vorstand berufen werden können

2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind. Rechtsgeschäfte ab 1.500 € sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gegenzuzeichnen.

3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der

Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Sitzungsleitung gegenzuzeichnen ist.

6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
7. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen.
8. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.
9. Die Mitglieder des Vorstands und die Beisitzer können nur bei Schäden haftbar gemacht werden, die aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln entstanden sind.

§ 8 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Kinderbauernhof am Mauerplatz e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

alter Vorstand
Julia Kamprath
Gerit Neumeyer

Förderverein
Nürtingen-Grundschule e.V.
Mariannenplatz 28
10997 Berlin

neuer Vorstand
Lisa Schweizer
Kathrin Klünder